

**Unternehmenssatzung
der
Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW)
gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**

Inhalt

§ 1	2
Name, Sitz, Dienstsiegel	2
§ 2	2
Gegenstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt	2
§ 3	3
Träger des Unternehmens (Beteiligte), Stammkapital	3
§ 4	4
Beteiligungen	4
§ 5	5
Organe	5
§ 6	5
Der Verwaltungsrat	5
§ 7	6
Der Vorstand	6
§ 8	6
Zuständigkeit des Verwaltungsrates	6
§ 9	8
Zuständigkeiten bei der Gestaltung der Linienverkehrsleistungen	8
§ 10	9
Geschäftsgang des Verwaltungsrates	9
§ 11	9
Verpflichtungserklärungen	9
§ 12	10
Finanzierung des Unternehmensgegenstandes	10
§ 13	10
Wirtschaftsplan	10
§ 14	11
Buchführung und Kostenrechnung	11
§ 15	11
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Jahresabschluss	11
§ 16	12
Auflösung, Kündigung	12
§ 17	13
Inkrafttreten, Bekanntmachungen, Schlussbestimmungen	13

§ 1

Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Das Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) ist ein selbständiges Unternehmen des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach (Wartburgregion) in der Rechtsform einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAÖR).

(2) Das Unternehmen führt den Namen „Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW)“ mit dem Zusatz "Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gkAÖR) ". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die gkAÖR hat ihren Sitz in Eisenach, Sitz der Geschäftsleitung ist Bad Salzungen.

(4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Logo der Dachmarke „Wartburgmobil“ und der Umschriftung „ Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) gkAÖR“. Im Falle einer Genehmigungsbedürftigkeit wird bis zur Genehmigung das Landeswappen des Freistaat Thüringen genutzt.

§ 2

Gegenstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt

(1) Die gkAÖR übernimmt die Aufgaben der im Rahmen der Daseinsvorsorge nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürÖPNVG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des PBefG dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach zugewiesenen Trägerschaften für den straßengebundenen Öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV).

Aufgaben der gkAÖR sind insbesondere die

- Planung und Durchführung des Straßenpersonennahverkehrs für den Regionalverkehr und den innerstädtischen Verkehr der Stadt Eisenach (Stadtverkehr), unter Einbeziehung aller am ÖPNV in der Wartburgregion beteiligten Unternehmen,
- Sicherung und Selbsterbringung des integrierten und freigestellten Schülerverkehrs und des Schienenersatzverkehrs in der Wartburgregion, Erbringung der notwendigen Leistungen im freigestellten Schüler- und Gelegenheitsverkehr, unter Berücksichtigung der von den Trägern erlassenen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich getroffenen Regelungen zur Schülerbeförderung. Dazu kann ihr die gesamte Organisation des Schülerverkehrs eines oder beider Träger übertragen werden.
- Koordinierung des Verkehrsangebotes in der Wartburgregion sowie im Überschneidungsbereich mit den benachbarten Landkreisen (§ 4 ThürÖPNVG),
- Erstellung des Nahverkehrsplanes und dessen Fortschreibung (§ 5 ThürÖPNVG),
- Entwicklung gemeinsamer verkehrspolitischer Zielsetzungen für den Straßenpersonennahverkehr,
- Vergabe von Aufträgen für alle Leistungen im Straßenpersonennahverkehr in der Wartburgregion; soweit die Leistungen nicht selbst erbracht werden,

- Umsetzung und Kontrolle des Rahmenvertrages mit der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (bis zur Neuvergabe der Linienverkehrsgenehmigungen in 2019).
- die Vergabe von Linienverkehrsleistungen

Sie hält dazu die Linienverkehrsgenehmigungen für

- das innerstädtische Linienverkehrsnetz in der Stadt Eisenach,
- den überwiegenden Teil des Regionalverkehrs im Wartburgkreis (ab dem 01.06.2019) und
- sichert die Verknüpfung mit den Linienverkehren zu den angrenzenden Landkreisen ab.

Darüber hinaus erbringt sie Verkehrsleistungen im innerstädtischen Linienverkehr in der Stadt Eisenach und ab dem 01.06.2019 den überwiegenden Teil des Regionalverkehrs im Wartburgkreis selbst.

(2) Soweit hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden, sind diese auf die Gebiete des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach begrenzt. Die Leistungen im ÖPNV können über die Gebiete von Wartburgkreis und Stadt Eisenach hinausgehen, sofern dadurch die in § 4 ThürÖPNVG gewünschte Koordinierung der Verkehrsleistungen erreicht und verbessert wird.

(3) Die gkAöR kann alle ihrem Unternehmenszweck dienenden Geschäfte abschließen, sich an Unternehmen, auch in privater Rechtsform, beteiligen und mit solchen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften Verträge aller Art, auch über das Gebiet der Träger hinaus, schließen.

(4) Die gkAöR betreibt alle artverwandten Geschäfte und sämtliche zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erforderlichen Hilfsaufgaben und Hilfsgeschäfte, die der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens dienen. Sie kann Nebenbetriebe und Zweigniederlassungen jeder Art gründen und unterhalten.

(5) Die gkAöR kann Beamte von den in § 3 genannten Trägern Wartburgkreis und Stadt Eisenach übernehmen, befördern und entlassen, soweit diese hoheitliche Befugnisse ausüben, die vom Wartburgkreis oder der Stadt Eisenach auf die Anstalt übertragen wurden. Nach Wegfall oder Rückübertragung der hoheitlichen Aufgaben haben der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach die mit diesen Aufgaben betrauten Beamte und Beamtinnen wieder zu übernehmen.

§ 3

Träger des Unternehmens (Beteiligte), Stammkapital

(1) Träger des Unternehmens sind der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach.

(2) Das Stammkapital der gkAöR beträgt 30.380,00 Euro. Davon entfallen 25.600,00 Euro (84,26%) auf den Wartburgkreis und 4.780,00 Euro (15,74%) auf die Stadt Eisenach.

(3) Soweit für Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der gkAöR nicht möglich ist, haften die Träger für die Verbindlichkeiten der gkAöR als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im

Innenverhältnis richtet sich nach dem Verhältnis der Kilometerleistungen des Linienverkehrs für den Stadtverkehr Eisenach zu den von der gkAÖR erbrachten Kilometerleistungen im Regionalverkehr des Wartburgkreises zum 31.12. des dem haftungsauslösenden Ereignis vorangegangenen Geschäftsjahres, soweit die Leistungen auf der Grundlage der eigenen Linienverkehrsgenehmigungen erbracht werden.

(4) Die Aufnahme weiterer kommunaler Träger ist im gegenseitigen Einvernehmen der Träger möglich. Im Fall der Aufnahme eines weiteren kommunalen Trägers ist diese Unternehmenssatzung im Einvernehmen aller Träger anzupassen.

(5) Die gkAÖR tritt in alle Rechtsverhältnisse, die über die „Arbeitsgemeinschaft zur Gestaltung des Straßenpersonennahverkehrs für den Stadt- und Regionalverkehr der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises (ARGE ÖPNV) begründet wurden, unter Übernahme aller Rechte und Pflichten ein.

§ 4 **Beteiligungen**

(1) Mit Entstehung der gkAÖR (§ 17 Abs. 1) hält die gkAÖR eine Beteiligung von 54% der Anteile an der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH (FPG) und 25% an der Landestheater Eisenach GmbH i.L. (LTE).

(2) Die in § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der FPG geregelte Nachschusspflicht für die FPG, die sich aus dem Anteil nach Abs. 1 ergibt, wird bis zu einem maximalen Betrag von 69.024,40 Euro der gkAÖR jährlich vom Wartburgkreis zur Verfügung gestellt (siehe §12 Abs. 1 Satz 4). Dieser Betrag ist im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan der gkAÖR (§13) gesondert auszuweisen. Das mit den Anteilen auf die gkAÖR übergegangene Guthaben aus der Finanzierung des Nachschusses in Höhe von 41.169,79 Euro wird auf den Nachschuss des Jahres 2018 angerechnet.

(3) Die Gesellschaftsrechte in der Gesellschafterversammlung der FPG werden durch den Vorstand der gkAÖR ausgeübt, der hierzu der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf (§8 Abs. 5 Nr. 6).

(4) Im Falle der Auflösung (§16 Abs. 2) erhält der Wartburgkreis die Anteile an der FPG zum Buchwert im Zeitpunkt der Auflösung vorab zurück. Darüber hinaus kann der Wartburgkreis jederzeit die Übertragung der Anteile zum Buchwert im Zeitpunkt der Entnahme verlangen. Sich aus der Übertragung der Anteile ergebende Kosten, Abgaben und Steuern hat der Wartburgkreis zu tragen.

(5) Die Stadt Eisenach kann jederzeit die Einlage ihrer 36% Anteile an der FPG in die gkAÖR verlangen. Die Einlage erfolgt mit dem jeweiligen Buchwert, der dem entsprechenden Anteil des Buchwertes der Anteile der gkAÖR entspricht (36/54). Sich aus der Übertragung der Anteile ergebende Kosten, Abgaben und Steuern hat die Stadt Eisenach zu tragen. Im Falle der Einlage gilt die Regelung des Abs. 4 im Falle von Auflösung und Entnahme für die Stadt Eisenach sinngemäß.

(6) Die Anteile an der LTE haben im Zeitpunkt des Übergangs einen Buchwert von 1,00 Euro. Die Liquidation soll bis zum 31.12.2017 abgeschlossen werden. Eine ggf. vollständige oder

anteilige Rückzahlung von Stammkapital aus der LTE an die gkAöR resultiert aus dem Übergang der Anteile des Wartburgkreises. Eine auf diesen Anteil entfallende Rückzahlung an die LTE ist daher mit den Zahlungsverpflichtungen des Wartburgkreises aus Abs. 2 zu verrechnen. Sofern sich wider Erwarten aus der Restliquidation Kosten ergeben, sind diese vom Wartburgkreis an die gkAöR zu erstatten soweit sie anteilig auf den ehemaligen Anteil des Wartburgkreises entfallen.

§ 5

Organe

Organe der gkAöR sind:

- der Verwaltungsrat (§§ 6, 8 bis 10)
- der Vorstand (§ 7)

§ 6

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat des Wartburgkreises, dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach und den vom Wartburgkreis und der Stadt Eisenach entsandten weiteren Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Wartburgkreises. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. Die ständige Vertretung des Landrates und des Oberbürgermeisters im Verwaltungsrat ist zulässig.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag des Wartburgkreises bzw. vom Stadtrat der Stadt Eisenach für die Dauer der kommunalen Wahlperiode entsandt. Der Träger Wartburgkreis entsendet auf Vorschlag des Kreistages des Wartburgkreises fünf weitere Mitglieder, die Trägerin Stadt Eisenach entsendet auf Vorschlag des Stadtrates der Stadt Eisenach zwei weitere Mitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Kreistag bzw. Stadtrat angehören, endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Eine Abberufung eines weiteren Mitgliedes kann nur durch den Kreistag des Wartburgkreises bzw. den Stadtrat der Stadt Eisenach und nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Kreistag des Wartburgkreises, der stellvertretende Vorsitzende dem Stadtrat der Stadt Eisenach auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der gkAöR zu geben.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung nach einer gesonderten Entschädigungssatzung.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied hat beratende Stimme.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und soll eine Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand erlassen.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Jeder der Vorstände hat mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute zu handeln.

(2) Der Vorstand leitet die gkAÖR eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er führt die Geschäfte und sorgt für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Ziele. Die Umsetzung wird durch regelmäßige Besprechungen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterstützt.

(3) Der Vorstand vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die gkAÖR gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten diese die gkAÖR gemeinsam. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt werden, kann der Verwaltungsrat allen oder einzelnen Mitgliedern die Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

(4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, dieses Unternehmensvertrages, des Wirtschaftsplanes und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilung für den Vorstand. Ihm obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Unternehmenszweck zu fördern und zu erreichen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes zu geben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 a bis c des TVöD oder mit einem vergleichbaren Entgelt.

(8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates nach den Vorgaben des Verwaltungsratsvorsitzenden vor.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der gkAÖR Berichterstattung verlangen.

(3) Folgende Entscheidungen des Verwaltungsrates bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Wartburgkreis und des Stadtrates der Stadt Eisenach:

1. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, insbesondere die Änderung der Unternehmenssatzung,
2. die Beteiligung der gkAÖR an anderen Unternehmen,
3. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der gkAÖR, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben,
4. die Aufnahme von Krediten,
5. die Feststellung des Nahverkehrsplanes, einschließlich der tariflichen Grundlagen,
6. Betrauungsakte gemäß dem EU – Recht.
7. Austritt und Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet einstimmig über

1. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Entgelte, Gebühren und Beiträge, soweit diese nicht bereits über den von der gkAÖR aufzustellenden Nahverkehrsplan festgelegt wurden,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplanes, unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 3 Ziffer 4,
3. Verteilungsschlüssel der Kostenstellen gem. § 14 Abs. 3
4. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger,
5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes, die Verwendung des Jahresgewinnes, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
7. den Erlass und die Änderung der Entschädigungssatzung sowie

8. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(5) Der Verwaltungsrates entscheidet mehrheitlich über

1. die Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 7 Abs. 7),
2. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
3. die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB,
4. die Verfügungen über unbewegliches Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Wert überschreitet,
5. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sowie über Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben die den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Wert überschreiten.
6. Angelegenheiten der FPG (§4 Abs. 3), soweit sie in der Gesellschafterversammlung der FPG zu beschließen sind. Sofern die Stadt Eisenach ihre Anteile an der FPG nicht auf die gkAÖR übertragen hat (§4 Abs. 5), sind der Oberbürgermeister und die vom Stadtrat der Stadt Eisenach entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates hier nicht stimmberechtigt (§ 6 Abs. 1 und 2).

§ 9

Zuständigkeiten bei der Gestaltung der Linienverkehrsleistungen

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Vorschlag des Vorstandes und auf der Grundlage des beschlossenen Nahverkehrsplanes zum jeweiligen Zeitpunkt des Fahrplanwechsels über die Ausgestaltung der Fahrplanleistungen.
- (2) Änderungen im Linienverkehr, im Bereich des Stadtverkehrs, bedürfen im Rahmen der Zuständigkeit der Zustimmung der von der Stadt Eisenach entsandten Vertreter. Dies gilt sowohl für Änderungen im Liniennetz als auch im Fahrplan.
- (3) Änderungen im Linienverkehr, im Bereich des Regionalverkehrs, bedürfen im Rahmen der Zuständigkeit der Zustimmung der vom Wartburgkreis entsandten Vertreter. Dies gilt sowohl für Änderungen im Liniennetz als auch im Fahrplan.
- (4) Anträgen zur Erweiterung von Linienverkehrsleistungen, die zu einer Erhöhung der Kosten führen und nicht durch die im Rahmen der Leistungserweiterung zu erzielenden Mehrerlöse aus dem Linienverkehr gedeckt sind, ist zuzustimmen, sofern die Trägerin Stadt

Eisenach für den Stadtverkehr in der Stadt Eisenach und der Wartburgkreis für den Regionalverkehr der gkAÖR die entstehenden Mehrkosten übernehmen. Gleiches gilt, wenn Anträge auf Reduzierung der Leistungen aufgrund der Absätze 2 und 3 nicht zustande kommen.

§ 10

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Ladung durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der ThürKO unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zusammen.

(2) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung fest und bereitet die Beschlussgegenstände vor.

(3) Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Mit der Einladung sollen ebenfalls die Beschlussvorlagen zugehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen.

(5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied eines jeden Trägers anwesend sind, jedoch mindestens zwei Mitglieder je Träger.

(7) Ist der Verwaltungsrat wegen fehlender Beschlussfähigkeit ein zweites Mal einzuberufen ist der Verwaltungsrat nach Maßgabe des Abs. 3 mit einer Frist von einer Woche erneut einzuladen.

(8) Die Verwaltungsratsmitglieder eines jeden Trägers geben ihre Stimmen nach Maßgabe der für die gkAÖR geltenden Bestimmungen ab. Die Verwaltungsräte eines jeden Trägers geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den Stimmführer einheitlich ab. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des Stimmführers. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(9) Die anzufertigende Niederschrift muss neben den gesetzlichen Anforderungen die gefassten Beschlüsse sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergeben.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der gkAÖR bedürfen der Schriftform und sind unter Angabe des in § 1 Abs. 2 bestimmten Unternehmensnamens durch den Vorstand handschriftlich zu unterzeichnen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes.

§ 12

Finanzierung des Unternehmensgegenstandes

(1) Die Träger der gkAÖR finanzieren die im Rahmen der Trägerschaft für den ÖPNV bei der gkAÖR anfallenden Aufwendungen jeweils durch Ausgleichsleistungen, die im jährlichen Wirtschaftsplan (§ 13) der gkAÖR gesondert aufzunehmen sind. Die Verteilung dieser Ausgleichsleistungen richtet sich nach den Verkehrsarten. Die Stadt Eisenach gleicht die anfallenden Aufwendungen des Stadtverkehrs aus, der Wartburgkreis die anfallenden Aufwendungen des Regionalverkehrs. Der Wartburgkreis übernimmt die Finanzierung von 54% des jährlichen Nachschusses an die FPG (§ 4 Abs. 2) in der im Jahresabschluss der FPG ausgewiesenen Höhe.

(2) Die Träger stellen die Zuwendungen zur Deckung der Betriebskostendefizite für den Stadtverkehr und den Regionalverkehr auf der Grundlage des von der gkAÖR jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes (§13) in ihre Haushaltspläne ein und zahlen diese an die gkAÖR nach Maßgabe ihrer Haushaltssatzungen aus. Grundlage dafür ist der Finanzierungsplan, der als Anlage dem Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung beigelegt ist (§ 6 Abs. 2 ThürÖPNVG).

§ 13

Wirtschaftsplan

(1) Die gkAÖR hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Vermögensplan.

Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

- a) eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben und
- b) eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Träger führt,
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden,
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine Vermehrung oder Anhebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(3) Die Ausgestaltung von Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Vermögensplan erfolgt nach den Regelungen der §§ 13 bis 16 der Thüringer Anstaltsverordnung (ThürAVO).

§ 14

Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die gkAÖR führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Regelungen des Dritten Buches des HGB finden mit Ausnahme des § 257 Abs. 3 bis 5 HGB Anwendung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 19 Abs. 2 ThürAVO entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(2) Die gkAÖR hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und für folgende Geschäftsbereiche eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen:

- a) Stadtverkehr Eisenach
- b) Regionalverkehr Wartburgkreis
- c) Sonstige Verkehrsleistungen
- d) Hilfs und Nebengeschäfte zur wirtschaftlichen Führung des Unternehmens

(3) Über die zu bildenden Kostenstellen sind das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen der gkAÖR den Geschäftsbereichen nach Abs. 2 zuzuordnen. Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, die nicht direkt zuordenbar sind, werden über Verteilerschlüssel den Geschäftsbereichen zugeordnet. Die Verteilerschlüssel sind vom Vorstand vorzuschlagen und durch den Verwaltungsrat einstimmig zu bestätigen. Die Verteilerschlüssel sind sachgerecht fortzuschreiben.

(4) Die Verteilerschlüssel nach Abs. 3 sind auch auf die nicht direkt zuordenbaren Erträge, Aufwendungen und Gemeinkosten anzuwenden.

§ 15

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

(1) Das Wirtschaftsjahr der gkAÖR ist das Kalenderjahr.

(2) Die gkAÖR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Das innerbetriebliche Controlling muss gewährleisten, dass Abweichungen vom Budget und von Zielstellungen frühzeitig erkannt und korrigiert werden, so dass negative Effekte für das angestrebte Gesamtergebnis vermieden werden.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht gemäß den Vorgaben der §§ 19 bis 24 ThürAVO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Ergebnisse der Kostenrechnung und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

(5) Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Veröffentlichung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach § 24 ThürAVO.

§ 16

Auflösung, Kündigung

(1) Der Kreistag des Wartburgkreises und der Stadtrat der Stadt Eisenach entscheiden als Träger einvernehmlich über die Auflösung der gkAÖR oder das Ausscheiden eines Trägers. Die Auflösung oder das Ausscheiden kann mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Zeitpunkt des Auslaufens der ihr jeweiliges Bediengebiet betreffenden Linienverkehrsgenehmigungen, erstmals nach dem 31.12.2019 erfolgen. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 können die Träger die Auflösung beschließen, sobald ihr Zweck erfüllt oder nicht mehr erfüllbar ist.

(2) Im Falle der Auflösung ist das Vermögen der gkAÖR zu veräußern. Das verbleibende Kapital ist, vorbehaltlich der Regelung in §4 Abs. 4, nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis der Eigenkapitalanteile zum 31.12.2016 zu verteilen. Danach entfallen auf den Wartburgkreis 84,26% und auf die Stadt Eisenach 15,74%.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Trägers, kann auf Verlangen des ausscheidenden Trägers dieser das seit der Gründung fortgeführte direkt seinem Verkehr zugehörige Vermögen, zuzüglich der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen zurückerhalten. Über das nicht direkt zuordenbare Vermögen, zuzüglich der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen, und den in diesem Zusammenhang ggf. noch entstehenden finanziellen Ausgleich, verständigen sich die Träger einvernehmlich. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird das Vermögen veräußert und der daraus resultierende Wert, nach Abzug der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen, nach dem Verhältnis der im Zeitpunkt der Veräußerung geleisteten Kilometer im Linienverkehr von Stadt- und Regionalverkehr, soweit die gkAÖR dafür die Linienverkehrsgenehmigungen hält. Dabei steht jedem Träger ein Vorkaufsrecht an den einzelnen Vermögensgegenständen zu. Machen beide Träger ihr Vorkaufsrecht geltend, entscheidet die Aufsichtsbehörde der gkAÖR darüber, wer das Vermögen erhält (§ 47 ThürKGG).

(4) Das Recht jedes Trägers zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. In diesem Fall hat der andere Träger binnen sechs Monaten darüber zu entscheiden, ob er die gkAÖR ohne den ausscheidenden Träger fortführt. Im Falle

der Fortführung verbleiben das seinem Verkehr direkt zuordenbare Vermögen, zuzüglich der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen, und das keinem der Linienverkehre direkt zuordenbare Vermögen, zuzüglich der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen, in der gkAöR. Hinsichtlich des keinem Linienverkehr direkt zuordenbaren, in der gkAöR verbleibenden Vermögens, abzüglich der darauf entfallenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen, erfolgt ein Wertausgleich nach den Regelungen des Abs. 2 an den ausscheidenden Träger. Bei Ermittlung des Wertausgleiches sind der gemeine Wert der Vermögensgegenstände und der Bilanzwert der Verbindlichkeiten und Rückstellungen zugrunde zu legen.

(5) Grundlage der Zuordnung der Vermögensbestandteile im Sinne der Abs. 3 und 4 ist die Kostenstellenrechnung (§ 14 Abs. 2 und 3).

(6) Im Falle der Fortführung der gkAöR kann der Träger, der die gkAöR verlässt, die erforderlichen Linienverkehrsgenehmigungen für seine Trägerschaft im straßengebundenen ÖPNV zurückverlangen.

§ 17

Inkrafttreten, Bekanntmachungen, Schlussbestimmungen

(1) Die Unternehmensatzung tritt am Tage der Wirksamkeit des Formwechsels gem. § 202 Abs. 1 Umwandlungsgesetz ein. Am selben Tage entsteht die in § 1 bezeichnete gkAöR.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.